

Mindestbewertungszahl erfüllt sind. Keine Voraussetzung der Kündigung ist demnach, dass der Bausparvertrag überspart ist.

3.

Selbstverständlich ist uns bekannt, dass es Entscheidungen gibt, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse zehn Jahre nach Eintritt der Zuteilungsreife unwirksam ist. Jedoch sind diese ausnahmslos gegen andere Bausparkassen ergangen und zudem gehen diese in Anbetracht der Masse an unsere Rechtsauffassung bestätigenden Urteile völlig unter.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die für unser Haus zuständigen Gerichte (Amts- und Landgericht München) in ihren Entscheidungen ausnahmslos zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die ausgesprochenen Kündigungen wirksam erfolgt sind (AG München: Urteil vom 24.07.2015, Az.: 264 C 11890/15 und Urteil vom 20.11.2015, Az.: 122 C 22962/15; LG München: Urteil vom 06.11.2015, Az.: 3 O 241/15; Urteil vom 06.11.2015, Az.: 22 O 5503/15 und Urteil vom 18.11.2015 Az.: 35 O 4819/15).

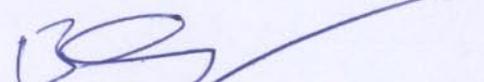
Die Beschwerde ist demnach unbegründet.

Informativ möchten wir erwähnen, dass ein weiterer Bausparvertrag Nummer [REDACTED] 1 von Herrn [REDACTED] am 18.05.2015 mit der gleichen Begründung zum 30.11.2015 gekündigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
LBS Bayerische Landesbausparkasse



Karen Freudenmann



Thomas Behler